Von Gottes Friederich,

Hertzog zu Sachsen, Jülich Westphalen, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu der Marck und R

ügen jedzeithero viele Soldaten vormentern ihre eydlich geleistete Pflichten, mithin von ihren Cörgelüsten lassen. Ob Wir nun were Verbrechen an dergleichen vorsetzlichen Articul mit der verwürckten Straffe zu ahnden Ursachen entschlossen, noch vor dißmahl Unsere Officirers, wann auch gleich deren Nahme bereits Pardon wiederfahren zu lassen, daß die von Zeit der beschehenen Publication dieses an zu Erweisung redlicher Dienste sich wieder tüchtiget, und mit aller Straffe verschonet, die sich diesen Unsern Pardon sich nicht zu Nutze machts ohnfehlbar angesehen, mithin deren Nahdern auch, wenn deren einer oder mehr an dieselbe ohne fernere Gnade mit dem Strangen. Zu Uhrkunde dessen haben Wir diesen Anschlag zu publiciren, auch gegenwärtigen gehörigen Orten zu affigiren befohlen.

Friederich, H. z. C

Von Gottes Gnaden Wir Friederich,

Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna, ꝛc.

ügen jedermänniglich kund und zu wissen, wie zeithero viele Soldaten von Unsern im Lande befindlichen Feld-Regimentern ihre eydlich geleistete Pflicht durch boßhaffte Desertion zu brechen, mithin von ihren Compagnien und Fahnen zu entlauffen, sich gelüsten lassen. Ob Wir nun wohl gerechte Ursach hätten, solches schwere Verbrechen an dergleichen vorsetzlichen Ausreissern nach Schärffe der Kriegs-Articul mit der verwürckten Straffe zu ahnden: So sind Wir doch aus bewegenden Ursachen entschlossen, noch vor dißmahl Unsere Fürstl. Gnade vorwalten und solchen Deserteurs, wann auch gleich deren Nahme bereits an Justiz angeschlagen worden, dergestalt Pardon wiederfahren zu lassen, daß diejenige, welche binnen Sechs Monathen von Zeit der beschehenen Publication dieses Patents mit Bereuung ihres Verbrechens zu Erweisung redlicher Dienste sich wiederum stellen und einfinden, gäntzlich begnadiget, und mit aller Straffe verschonet, diejenigen aber, so beharrlich aussenbleiben, und diesen Unsern Pardon sich nicht zu Nutze machen, nach der Schärffe des Kriegs-Rechts ohnfehlbar angesehen, mithin deren Nahme nicht nur an die Justiz geschlagen, sondern auch, wenn deren einer oder mehr angetroffen und einbracht würden, der oder dieselbe ohne fernere Gnade mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden sollen. Zu Uhrkunde dessen haben Wir diesen General-Pardon durch öffentlichen Trommelschlag zu publiciren, auch gegenwärtiges Patent unter Unserm Fürstl. Secret an gehörigen Orten zu affigiren befohlen. Signat. Friedenstein den 31. Aug. 1751.

Friederich, H. z. S.

Wol 1367 b
4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-662558-p0007-1

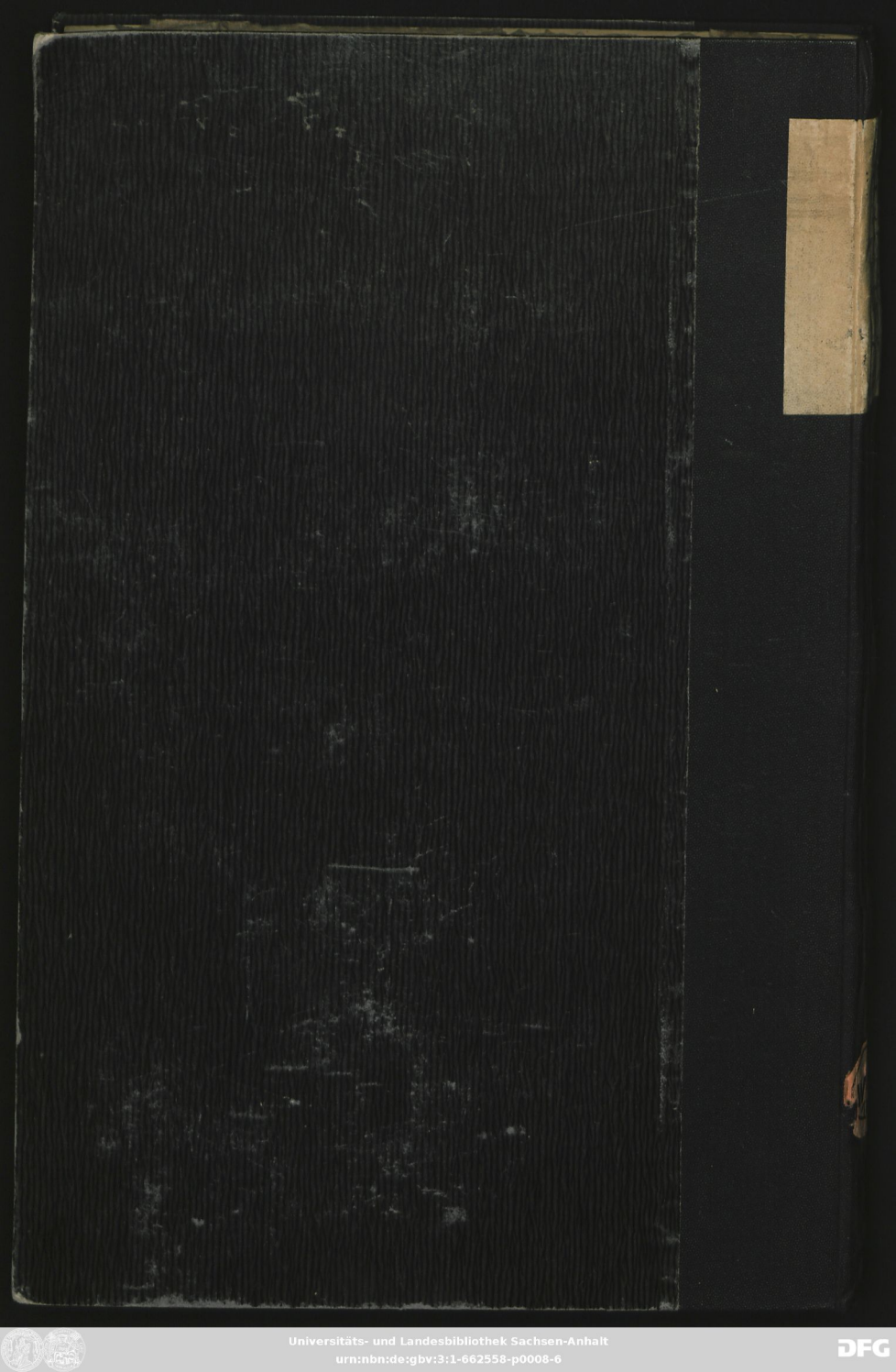
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-662558-p0008-6

Von Gottes Gnaden Friederich,

Herzog zu Sachsen, Jülich Westphalen, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Graf zu der
Mark und R

jed zeithero viele Sol-
n vormentern ihre eydlich
stetechen, mithin von ih-
Coigelüsten lassen. Ob
nuwere Verbrechen an
en Articul mit der ver-
ahn Ursachen entschlossen,
sere erteurs, wann auch
beralt Pardon wieder-
die von Zeit der besche-
iesens zu Erweisung red-
iedidiget, und mit aller
dieyd diesen Unsern Par-
ze nts ohnfehlbar ange-
Nahdern auch, wenn de-
andieselbe ohne fernere
anlen. Zu Uhrkunde
en melschlag zu publi-
iren, auch gegenbartigen gehörigen Orten
affigiren befohlen.

Friederich, H. z. S